

## **2. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 20. April 2010.**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am **24. November 2015** folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. April 2010, zuletzt geändert am 22. November 2011 beschlossen:

### **I. Abschnitt**

#### **§ 1**

1. § 3 Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.“

#### **§ 2**

1. § 5 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.“

#### **§ 3**

1. § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.“

#### § 4

1. § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).“

#### § 5

1. § 21 Abs. 4 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.“

#### § 6

1. § 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	1,55 Euro,
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	1,54 Euro,
ab dem 1. Januar 2018	1,60 Euro.

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

a)	bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen	20 %
b)	bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben	20 %
c)	bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt	50 %.

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	0,53 Euro,
vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	0,54 Euro,
ab dem 1. Januar 2018	0,41 Euro“.

## § 7

1. § 41a Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Zählergebühr (36 Abs. 2) beträgt bei Zählern, mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss $Q_{Max}$ ( $Q_4$ ) in $m^3/h$	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)	30 (31, 25)
Nenndurchfluss $Q_n$ ( $Q_3$ ) in $m^3/h$	bis 2,5 (bis 4)	6 (10)	10 (16)	15 (25)
Euro pro Monat	1,06	1,27	1,90	3,11“

## § 8

1. Nach § 42 Abs. 4 der Abwassersatzung wird Abs. 5 als neuer Absatz angefügt:

„Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i. V. m. § 27 KAG).“

## II. Abschnitt

## § 9

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 3 Abs. 1, 5, 6 Abs. 2 Nr. 7, 7 Abs. 3, 21 Abs. 4, 41 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 41a Abs. 1 der Abwassersatzung vom 20. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wittnau, den 24. November 2015

Enrico Penthin, Bürgermeister



Hinweise:

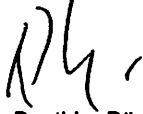
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Wittnau übereinstimmt.

Wittnau, den 25. November 2015



Enrico Penthin, Bürgermeister

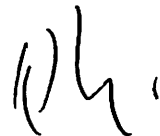


**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Wittnau in der Zeit vom 14. Dezember 2015 bis 21. Dezember 2015 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental Nr. 24 vom 11. Dezember 2015.

Wittnau, den 22. Dezember 2015



Enrico Penthin, Bürgermeister

